

	<b>Verwaltungsmitteilung</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> VM/0169/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Martin Stappel
<b>Aktenzeichen:</b> III/1-UB-149-456	<b>Federführung:</b> Fachdienst III/1	<b>Datum:</b> 15.09.2023

### Satzung über den verpflichtenden Bau von Zisternen

<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevorstand Gemeindevertretung	<b>Behandlung</b> nicht öffentlich öffentlich
---	---

#### **Bezug:**

---

#### **Mitteilung:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde auf Wunsch des Gemeindevorstandes bzgl. des eventuellen Erlasses einer sog. „Zisternensatzung“ angefragt. Die Antwort des HSGB ging leider erst am 11.09.2023 hier ein und ist als Anlage beigefügt.

Folgende Aspekte aus dem Antwortschreiben erscheinen besonders wesentlich:

- Eine eigenständige Satzung ist möglich; hierbei könnte auf eine entsprechende abgestimmte Mustersatzung des HSGB zurückgegriffen werden.
- Eine Zisternenpflicht kann in der Regel nur für Neubaugebiete gelten, da für bestehende Gebäude in der Regel Bestandsschutz gilt und die Regelungen des Bebauungsplanes greifen, in dem das jeweilige Grundstück liegt.
- Die bestehende Förderrichtlinie zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser ermöglicht gegenwärtig die Förderung des Baus neuer Zisternen unabhängig davon, ob es sich um bestehende Bebauung oder Neubaugebiete handelt, schließt aber in § 2 bereits Bestandsanlagen und Anlagen aus, für die es eine rechtliche Verpflichtung gibt. Somit könnte eine solche Zisternensatzung ohne Änderung der Förderrichtlinie erlassen werden. Hierdurch käme eine Förderung von Zisternen nur noch dort in Frage, wo neue Zisternen im Gebäudebestand errichtet werden sollen und im jeweils einschlägigen Bebauungsplan keine Verpflichtung zur Errichtung geregelt ist.

**§ 2**  
**Fördergegenstand und Förderhöhe, Fördervoraussetzungen und -ausschluss**

- (6) Die Förderung ist ausgeschlossen,
- a) wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden,
  - b) wenn die Maßnahme bereits ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist,
  - c) wenn vorgeschriebene gesetzliche Abstimmungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten nicht beachtet werden,
  - d) wenn es eine rechtlich vorgeschriebene Pflicht für die beantragte Maßnahme gibt und
  - e) für bereits bestehende Anlagen.

- Theoretisch wäre eine Pflicht zur Errichtung von Zisternen und eine Förderung zeitgleich denkbar; hiervon wird jedoch aus finanztechnischen Gründen abgeraten, da dies dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln widerspricht. Wenn der Bau einer Zisterne verpflichtend vorgeschrieben ist, verspricht eine Förderung auch unter dem Aspekt des Klima- und Umweltschutzes keinen zusätzlichen Nutzen, da der Nutzen ja bereits durch den verpflichtenden Bau der Zisterne entsteht.

Martin Stappel  
Umweltbeauftragter

**Anlagen:**  
Schreiben des HSGB vom 04.09.23